

Satzung

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kerbejugend Mainz-Hechtsheim e.V.“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Er wird nachfolgend „Kerbejugend“ genannt. Er hat seinen Sitz in Mainz-Hechtsheim. Die Geschäftsadresse ist die des Schatzmeisters. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung, die Erhaltung und Pflege des heimatlichen Traditions- und Brauchtums und der ortsgemeinschaftlichen Aktivitäten im Zusammenwirken mit den Mitgliedern der Kerbejugend. Seine Aufgabe besteht darin, das Zusammenwirken seiner Mitglieder zu fördern und zu stärken sowie das Verständnis untereinander und nach außen hin zu gewährleisten.

Er veranstaltet und/oder koordiniert ortsgemeinschaftliche Brauchtumsveranstaltungen wie Märkte und Feste (z.B. Kerb), die der Brauchtumpflege, der Gemeinschaftsbildung, dem kirchlichen Zweck und der Integration der örtlichen Jugendlichen und Gemeinschaft dienen.

Die Kerbejugend bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität die Stärkung der Gemeinschaft der Hechtsheimer Jugendlichen.

Die Kerbejugend verfolgt keine parteipolitischen, konfessionellen, gewerblichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Ziele und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Ausgenommen sind Personen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. In jedem Fall entscheidet der Vorstand über den Antrag auf Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.

a) Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

Aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Aktive Mitglieder

Rechte und Pflichten

- a.) Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein
- b.) Das Recht der Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins, sowie die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, sofern das 19. Lebensjahr vollendet ist und das 32. Lebensjahr nicht erreicht wurde. Nach Erreichung des 32. Lebensjahres wird das aktive Mitglied automatisch förderndes Mitglied, sofern es nicht vorher seinen Austritt aus dem Verein erklärt hat.
- c.) Das aktive Stimmrecht
- d.) Das passive Stimmrecht
- e.) Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrags
- f.) Die Beachtung aller in der Satzung zusammengefassten Verpflichtungen
- g.) Tatkräftige Unterstützung aller Aktivitäten

2. Fördernde Mitglieder

Rechte und Pflichten

- a.) Das Recht der Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen.
- b.) Das aktive Stimmrecht
- c.) Sie sind, wie die aktiven Mitglieder zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedschaften können Mitglieder gewählt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Über andere Ehrenmitgliedschaften entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitgliedschaften gelten lebenslang, soweit das Ehrenmitglied nicht gegen die Satzung und Interessen des Vereins handelt.

§ 4 Beitragsregelung

Über die Beitragshöhe wird an der ersten Mitgliederversammlung im Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- III. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Austritts jeweils am 31. Dezember des laufenden Jahres, der Beitrag ist in jedem Falle bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird, zu entrichten.
- IV. Die Mitgliederversammlung verhängt auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung bei:
 - a. Nichtzahlung des Jahresbeitrages
 - b. Grobes Verstoßen gegen die Satzung
 - c. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d. Preisgabe von Vereinsgeheimnissen
 - e. Vereinsschädigendem Verhalten

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme in der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, gegeben werden.

§ 6 Organe

Organe der Kerbejugend sind

- a) die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ)
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Es finden jährlich mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von 3 Wochen und entsprechender Tagesordnung eingeladen werden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Änderungen der Satzung können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen und bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung. Änderungen, welche den Vereinszweck betreffen, können gem. § 33 I S. 2 BGB nur durch die Zustimmung aller Mitglieder erfolgen; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Vorstand

Der 3-köpfige vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schatzmeister

Es können bis zu fünf Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Die Beisitzer haben beratende und unterstützende Funktionen. Sie sind nicht Teil des vertretungsberechtigten Vorstands. Sie haben in Vorstandssitzungen Stimmrecht und haften nicht als Vorstand.

Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.

Für den Vorstand sind nur Mitglieder (natürliche Personen), die in der Kerbejugend mindestens seit zwei Jahren aktiv sind, wählbar.

Der vertretungsberechtigte Vorstand führt die Geschäfte. Ihm obliegen die Geschäftsleitung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Kerbejugend nach innen und außen außergerichtlich und gerichtlich gemeinsam zu zweit.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der vertretungsberechtigte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung per Vorstandsbeschluss zu berufen. Dieses kommissarisch eingesetzte Mitglied ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ebenfalls vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Vorstandssitzung, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse der Kerbejugend wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren geprüft. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Revisoren werden für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Handynummer, Geburtsdatum und Kontodaten). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung der Kerbejugend

Die Auflösung der Kerbejugend kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Kerbejugend müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder anwesend sein. Für den Auflösungsbeschluss sind 2/3 der Stimmen der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Hechtsheimer Dragoner Garde 1958 e.V.“.

Für den Fall der Durchführung einer Auflösung ist der vertretungsberechtigte Vorstand der Liquidator, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

Die Satzung wurde am 17. Dezember 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bei der Mitgliederversammlung vom 11. Juli 2021 wurde eine Satzungsänderung bezüglich der Geschäftsadresse beschlossen.

Mainz, 12.07.2021

gez. Tim Hellmann

gez. Sophie Dörner

gez. Alina Dörner